

## **Datenschutzordnung**

### **§1 Grundlagen**

- (1) Im Verein werden personenbezogene Daten von Mitgliedern erhoben, verarbeitet und genutzt. Nach Maßgabe des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) verpflichtet sich der Verein, die Speicherung personenbezogener Daten sparsam und transparent vorzunehmen und dem Datenschutz sowie dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung umfassend Rechnung zu tragen.

### **§2 Datenerhebung**

- (1) Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein folgende personenbezogene Daten auf:
  - Name
  - Adresse
  - Telefonnummer
  - Elektronische Kontaktdaten
  - Geburtsdatum
  - Geschlecht
  - Bankverbindung
  - Gründe für einen ermäßigten Beitrag
  - Funktion innerhalb des Vereins
- (2) Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet
- (3) Diese Informationen werden ausschließlich durch die jeweils zuständigen Mitglieder des Vorstandes im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgabenerfüllung verarbeitet.
- (4) Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

### **§3 Datensicherheit**

- (1) Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- (2) Alle Personen, die aufgrund ihrer Funktion im Verein mit personenbezogenen Daten arbeiten, sind auf die Einhaltung des Datengeheimnisses und der Datenschutzordnung zu verpflichten.

### **§4 Datenübermittlung**

- (1) Nur Vorstandsmitglieder und Mitglieder, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten eine Mitgliederliste mit den benötigten Mitgliederdaten. Wird die Verwaltung der Mitgliederdaten von einem Funktionsträger auf einen Nachfolger übertragen, so ist dafür zu sorgen, dass die Mitgliederdaten vollständig übergeben werden und keine Kopien beim bisherigen Funktionsträger verbleiben.

- (2) Des weiteren ist jedes Mitglied verpflichtet personenbezogene Daten, sofern diese nicht mehr zur Aufgabenerfüllung benötigt werden, zu löschen bzw. zu vernichten.
- (3) Als Mitglied im Landessportbund Sachsen e.V. ist der Verein verpflichtet, die Namen seiner Vorstandsmitglieder und Übungsleiter an den Verband zu melden. Übermittelt werden die vollständige Adresse mit Telefonnummer und elektronischen Kontaktdaten sowie die Funktion im Verein.
- (4) Als Mitglied im Sächsischen Fußball-Verband e.V. übermittelt der Verein Mitgliederdaten zur Erlangung einer Spielberechtigung (Spielerpass) an den Verband. Übermittelt werden Name, Geburtsdatum, Geschlecht und Anschrift.

### **§5 Veröffentlichung**

- (1) Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens auf der Homepage des Vereins und/oder durch Aushang bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt eine weitere Veröffentlichung in Bezug auf dieses Mitglied.

### **§6 Transparenz der Daten**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht auf
  - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
  - Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
  - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

### **§7 Löschung der Daten**

- (1) Beim Austritt aus dem Verein werden die gespeicherten Daten des austretenden Mitgliedes gelöscht.
- (2) Personenbezogene Daten des austretenden Mitgliedes, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuerlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab Wirksamwerden des Austritts aufbewahrt.
- (3) Nichtmitglieder können jederzeit die Löschung der über sie gespeicherten personenbezogenen Daten verlangen.

### **§8 Schlussbestimmungen**

Diese Datenschutzordnung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 19.03.2012 beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

  
.....  
Vorsitzender

  
.....  
Geschäftsführer